

Deutsche Satzsemantik

Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens

von

Peter von Polenz



1985

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. Peter von Polenz
o. Professor an der Universität Trier

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Polenz, Peter von:

Deutsche Satzsemantik : Grundbegriffe d. Zwischen-den-Zeilen-Lesens
/ von Peter von Polenz. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1985.

(Sammlung Göschchen ; 2226)

ISBN 3-11-010209-9

NE: GT

© Copyright 1985 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30 – Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden – Printed in Germany – Satz und Druck: Buch- und Offsetdruckerei Wagner GmbH, Nördlingen – Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

Vorwort

Im deutschen Satzbau nimmt seit Mitte des 19. Jahrhunderts der verkürzende, komprimierende Ausdrucksstil immer mehr zu. Die Schwerverständlichkeit und Vagheit von Fachtexten und öffentlichen Texten beruht – neben den Schwierigkeiten mit Wörtern – vielfach darauf, daß die Satzinhaltsstrukturen an der Oberfläche des Satzausdrucks kaum noch erkennbar sind. Gegen diese Entwicklungstendenz der deutschen Sprache brauchen wir als Ergänzung der grammatikalischen Syntax/Satzlehre eine neue Satzsemantik/Satzinhaltslehre, die Grundbegriffe und Methoden des Umformulierens und des Zwischen-den-Zeilen-Lesens bereitstellt.

Früheste Anregungen zur Beschäftigung mit diesem neuen Gebiet verdanke ich den zum Weiterdenken herausfordernden sprachtheoretischen Neuansätzen von Lucien Tesnière (*Éléments de syntaxe structurale*, 1959), Franz Schmidt (*Logik der Syntax*, 1957) und John L. Austin (*How to do things with Words*, 1962). Satzsemantik hat sich dann auch bei Problemen wie Funktionsverbgefüge, Wortbildungstypen, Subjektschübe als notwendig erwiesen. Den Weg zu einer weitgehend normalsprachlich formulierbaren pragmatischen Satzsemantik habe ich gesucht, um die Enttäuschungen über die Schwierigkeiten zu überwinden, in die man in der Germanistik der 60er Jahre bei der Auseinandersetzung mit der publizistischen Sprachkritik, mit der Inhaltbezogenen Grammatik und mit der Generativen Transformationsgrammatik geriet. Der Plan zu diesem Buch ist im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen an den Universitäten Heidelberg und Trier entstanden, in denen ich mich bemühte, viele Anregungen aus neuen linguistischen Theorien und Methoden zu verwerten, aber die Frustrationen zu vermeiden, die zunehmend mit der Lektüre eines nicht mehr zu bewältigenden Massenangebots an schwerverständlicher Expertenliteratur verbunden waren und noch sind. In dieser pluralistischen Forschungsliteratur setzen sich Linguisten oft ohne hinreichende Beziehungen zur traditionellen Sprachwissenschaft mit vielen neuen und alten Aspekten von Sprache auseinander, mit manchmal abstrakt erzeugten Problemen, mit meist selbsterfundnen kontextlosen Beispielsätzen, mit immer neuen Terminologien

und Formalisierungen, immer weiter weg von den normalsprachlichen Möglichkeiten und Gewohnheiten der Beschäftigung mit deutscher Sprache. So soll der Zusatz „Deutsche“ im Titel verstanden werden als Hinweis darauf, daß das Beispielmateriale dieser Satzsemantik ausschließlich der deutschen Sprache entnommen ist, zum anderen, daß Probleme bevorzugt wurden, die für die heutige deutsche Sprache besonders dringend sind, und nicht zuletzt, daß Rücksicht genommen wird auf die Beziehungen zwischen internationaler Fachterminologie und nichtfachlichen deutschen Ausdrucksmitteln des Redens über Sprache und Sprachinhalte. Das Ergebnis ist demnach eine vereinfachende Kombination verschiedener theoretischer Ansätze, die nicht säuberlich auseinandergelassen und nicht auf gelehrte Weise diskutiert werden. Das Buch ist weniger für zünftige Linguisten geschrieben als vielmehr für alle, die sich in Studium und Beruf für das kontextbezogene Durchleuchten und Durchschauen von Satzinhalten in unserer schwierig gewordenen Sprachkultur interessieren.

Für hilfreiche Hinweise und Kritik danke ich Werner Holly, Ingrid Guentherodt, Peter Kühn, Ulrich Püschel und Gisela Schneider, für mühevollen Schreib- und Korrekturarbeiten Elsbeth Schirra und Ilse Winkler, für viel Geduld und Nachsicht meiner Frau.

P. v. P.

Inhalt

Vorwort	3
Beispieltexte.	9
1. Zur Einführung	23
1.1. Entwicklungstendenzen des deutschen Satzbaus	24
1.11. Von der expliziten zur komprimierten Sprache	24
1.12. Ein historischer Textvergleich: Die Zehn Gebote (T1) und die Grundrechte (T2)	29
1.13. Sprachgeschichtliche Befunde und Hintergründe.	40
1.2. Zur Wissenschaftsgeschichte.	49
1.21. Die Umkehrung der Syntax zur Satzsemantik	49
1.22. Alte und neue Zweiteilungen.	52
1.23. Valenztheorie und Dependenzgrammatik	53
1.24. Inhaltbezogene Grammatik	56
1.25. Generative Transformationsgrammatik	58
1.26. Logikfundierte Satzsemantiken	60
1.27. Sprachpragmatik / Praktische Semantik	67
1.3. Zur Darstellungsweise	73
1.4. Woraus bestehen Sätze?.	81
1.5. Woraus bestehen Satzinhalte?	91
2. Elementare/einfache Satzinhalte	101
2.1. Propositionaler Gehalt / Aussagegehalt	101
2.11. Prädikationen/Aussagen und Prädikate/Aussagekerne . .	101
1. Stellenzahl und Valenz/Wertigkeit	102
2. Prädikatsausdruck durch Verben	105
3. Prädikatsausdruck durch Adjektive	107
4. Prädikatsausdruck durch Substantive	109
2.12. Referenzstellen/Bezugsstellen	116
1. Bezugnehmen und Bezugsobjekte	116
2. Wahrnehmungsabhängiges Bezugnehmen	120
3. Wissensabhängiges Bezugnehmen	121
4. Präzifizierendes Bezugnehmen	125
5. Referenzlose Pronomen	126
6. Bezugsrahmen und hintergründige Bezugsobjekte . . .	130
7. Wiederbezüge im Text	137

2.13. Quantifizierungen/Größenbestimmungen	144
1. Schwierigkeiten der Artikelwörter	144
2. Gesamtmengen, Teilmengen, Individuen	146
3. Typisierungen und Pauschalisierungen	147
4. Männerorientierte Vagheit bei Personenbezeichnungen	151
2.14. Satzsemantische Klassifizierungen	155
1. Die praktisch-semantische Umkehrung der Valenztheorie	155
2. Prädikatsklassen	159
3. Tiefenkasus / semantische Rollen	167
4. Aussagerahmen und Satzbaupläne	174
2.15. Übertragungen und Verschiebungen	180
1. Konversen und Passivsätze	181
2. Subjektschübe mit AGENS-Schwund	186
2.2. Pragmatischer Gehalt / Handlungsgehalt	194
2.21. Illokutionen/Sprecherhandlungen	195
1. Ausdrucksformen	196
2. Implizite/mitgemeinte Sprecherhandlungen	198
3. Indirekte/uneigentliche Sprecherhandlungen	201
4. Vagheit bei Sprecherhandlungen.	202
5. Klassifizierungen von Sprachhandlungen	204
2.22. Perlokutionen/Bewirkungsversuche	209
2.23. Propositionale Einstellungen / Sprechereinstellungen.	212
1. Für-Wahr-Halten	213
2. Verneinen	215
3. Bewerten	218
4. Wollen und Verwandtes	220
2.24. Kontakt und Beziehung	222
3. Komplexe/zusammengesetzte Satzinhalte.	231
3.1. Einbettungen von Aussagen in Bezugsstellen anderer Aussagen	232
3.11. Syntaktische Formen.	233
3.12. Syntaktische Einebnungen	234
3.13. Kausative und inchoative Einbettungen	235
3.14. Korrelate/Platzhalter.	237
3.15. Wahrheits-Status, Faktivität	239

3.16. Valenzabhängige Einbettungen	240
3.17. Freie Einbettungen, Relationsverben mit Vagheit	242
3.2. Zusätze zu Satzinhalten oder ihren Teilen.	247
3.21. Der Skopus/Bereich von Zusätzen	247
3.22. Zusätze zu Satzinhalten	250
3.23. Zusätze zu Prädikationen/Aussagen	252
1. Syntaktische Formen	252
2. Semantische Klassen.	252
3. Zusätze als Neben-Aussagen und Nachträge	255
3.24. Zusätze zu Prädikaten/Aussagekernen	257
3.25. Zusätze zu Referenzstellen/Bezugsstellen.	258
1. Syntaktische Formen	258
2. Restriktive/kennzeichnende Zusätze.	259
3. Nichtrestriktive/nichtkennzeichnende Zusätze	261
3.26. Weiterführende Zusätze	264
3.3. Verknüpfungen von Aussagen mit Aussagen	265
3.31. Syntaktische Formen.	266
3.32. Semantische Klassen.	268
1. kopulativ (S. 268) – 2. disjunktiv (S. 270) – 3. adverbial sativ (S. 270) – 4. konzessiv (S. 271) – 5. explikativ (S. 272) – 6. restriktiv (S. 273) – 7. komparativ (S. 273) – 8. temporal (S. 275) – 9. komitativ (S. 275) – 10. instru- mental (S. 276) – 11. final (S. 277) – 12. konsekutiv (S. 279) – 13. kausal (S. 279) – 14. konditional (S. 283) – 15. metakommunikativ (S. 285) – 16. Oberklassen (S. 286)	
3.33. Verknüpfungen und Sprecherhandlungen	287
3.4. Reihenfolgen und Gewichtungen	290
3.41. Drei Ebenen der Fokusbildung.	290
3.42. Das Thema-Rhema-Prinzip	292
4. Hintergründige Satzinhalte.	298
4.1. Bedeutetes und Gemeintes	298
4.2. Mitbedeutetes, Mitgemeintes, Mitzuverstehendes	302
4.3. Aus dem Sprachwissen Mitzuverstehendes (Semanti- sche Präsuppositionen und Implikationen)	307
4.4. Aus dem Handlungskontext Mitzuverstehendes (Prag- matische Präsuppositionen und stille Folgerungen)	310

4.41. Kommunikationsprinzipien, die man nicht befolgt (Konversationsmaximen und -implikaturen)	310
4.42. Mitzuverstehendes nach Quantitätsprinzipien	313
4.43. Mitzuverstehendes nach Qualitätsprinzipien (Ironie, Hyperbeln)	314
4.44. Mitzuverstehendes nach dem Relevanzprinzip	318
4.45. Mitzuverstehendes nach Ausdrucksprinzipien (Metaphern, Periphrasen und Verwandtes)	320
4.46. Polysemie/Mehrdeutigkeit und Vagheit/Unbestimmtheit	325
5. Zur Anwendung.	328
5.1. Exemplarische Textanalyse (T5)	328
5.11. Handlungsbeteiligte	332
5.12. Vorgeschichte und Vorwissen	332
5.13. Wesentliche Texthandlungen.	333
5.14. Worterklärungen	334
5.15. Textverlaufsanalyse	336
5.2. Zusammenfassung: Thesen und Hinweise zum sprachkritischen Umgang mit Sätzen in Texten	342
Literaturhinweise.	347
Literaturregister	369
Sachregister	375

Beispieltexte

Die Beispieltexte gehören an den Anfang dieses Buches; seine Leser und Benutzer sollten sich mit dem Inhalt und dem Situationskontext der Texte vertraut machen, bevor sie mit der Lektüre dieser Einführung in die Satzsemantik beginnen. Die in diesem Buch herangezogenen und erklärten Beispielsätze sind meist nur mit dieser Kontextkenntnis richtig zu verstehen. Der Inhalt fast aller Kapitel beruht nämlich zum großen Teil auf der systematischen Durchsicht der Beispieltexte; ihre satzsemantischen Besonderheiten und Probleme stehen im Mittelpunkt der Darstellung. Nur wenn sich für eine satzsemantische Kategorie kein Beispiel aus den Texten fand, habe ich von der (aus Logik und Generativer Sprachtheorie herkommenden) Linguisten-Gewohnheit Gebrauch gemacht, kontextlose Beispielsätze zu erfinden.

Die Auswahl der Texte richtete sich nach ihrer in Lehrveranstaltungen und Prüfungen erprobten Ergiebigkeit für satzsemantische Probleme wie z. B. unklare Referenz, implizierte Bezugsstellen von Nominalisierungen, Aussagen-Verknüpfungen, Modaladverbien und Partikeln, uneigentliche Ausdrucksweisen, durchsichtige Handlungsstrukturen, Anspielungen, Mitgemeintes und Mitzuverstehendes. So hat sich ein buntes Bündel von Texten aus verschiedenen in öffentlicher Kommunikation wichtigen Textsorten ergeben. Der Versuchung, aktuelle und brisante politische Texte zu nehmen, mußte ich widerstehen, um die methodischen Absichten dieses Buches nicht durch politische Emotionen verfälschen oder in den Hintergrund drängen zu lassen. Der Anteil an akademischem und intellektuellem Stil mag vielleicht als zu hoch erscheinen. Aber auf diesem Gebiet liegen die dringendsten sprachkritischen und sprachpädagogischen Probleme, infolge der hauptsächlichlichen Entwicklungstendenzen des öffentlichen Deutsch seit der Aufklärungszeit. – Die Zahlen in eckigen Klammern sind (außer bei T1, T2 und T6) in die Texte eingefügt, um deren Sätze zitierbar zu machen.

Beispieltext T1**Die zehn Gebote (2. Mose 20, 1–17)**

(aus: Die Bibel, nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers, Stuttgart 1953)

1. *Und Gott redete alle diese Worte:*
2. *Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus dem Diensthause, geführt habe.*
3. *Du sollst keine anderen Götter neben mir haben.*
4. *Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, das im Wasser unter der Erde ist.*
5. *Bete sie nicht an und diene ihnen nicht. Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsucht der Väter Missetat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied, die mich hassen;*
6. *und tue Barmherzigkeit an vielen Tausenden, die mich lieben und meine Gebote halten.*
7. *Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.*
8. *Gedenke des Sabbattags, daß du ihn heiligest.*
9. *Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken;*
10. *aber am siebenten Tag ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes; da sollst du kein Werk tun noch dein Sohn noch deine Tochter noch dein Knecht noch deine Magd noch dein Vieh noch dein Fremdling, der in deinen Toren ist.*
11. *Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und alles, was darinnen ist, und ruhet am siebenten Tage. Darum segnete der Herr den Sabbattag und heiligte ihn.*
12. *Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt.*
13. *Du sollst nicht töten.*
14. *Du sollst nicht ehebrechen.*
15. *Du sollst nicht stehlen.*
16. *Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.*

17. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechtes noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch alles, was dein Nächster hat.

Dieser altehrwürdige, aber noch heute gültige Text ist vor allem wegen des sprachgeschichtlichen Kontrasts mit den Grundrechten (T2) in Kapitel 1.1 als Beispiel für eine urtümliche, einfache und explizite Formulierungsweise hier aufgenommen worden, ist aber in den anderen Kapiteln ebenfalls ausgewertet worden, vor allem für Verknüpfungsarten (s. Kap. 3.3) und Sprecherhandlungen (s. Kap. 2.21).

Beispieltext T2

Die Grundrechte: Artikel 1–5

(aus: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949)

Artikel 1

- (1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*
- (2) *Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*
- (3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Artikel 2

- (1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*
- (2) *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Artikel 3

- (1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
- (2) *Männer und Frauen sind gleichberechtigt.*
- (3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.*

Artikel 4

- (1) *Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
- (2) *Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*
- (3) *Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

Artikel 5

- (1) *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*
- (2) *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*
- (3) *Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*

Dieser sehr komprimiert und vage formulierte Gesetzestext gibt – außer dem sprachgeschichtlichen Kontrast mit T1 (s. 1.1) – viel her für Prädikation (s. 2.11), Referenz (s. 2.12), Quantifizierung (s. 2.13), Übertragungen und Verschiebungen (s. 2.15), Sprecherhandlungen (2.21), Einbettungen durch Nominalisierungen (s. 3.1) und Mitzuverstehendes (s. 4). Ergänzend kann meine exemplarische Textanalyse der Grundgesetz-Präambel in ZGL 8, 1980 herangezogen werden (v. Polenz 1980b).

Beispieltext T3

Behördenbrief

Mahnschreiben eines Finanzamts, hier ohne Briefkopf, Adresse, nebenstehende Zahlenspalten und rückseitige Hinweise abgedruckt

[1] *Mahnung*

[2] *Sehr geehrter Steuerzahler!*

[3] *Sie haben leider versäumt, den nebenstehenden Betrag fristgerecht zu entrichten. [4] Sie werden daher gebeten, diesen Betrag – und ggf. die weiter verwirkten Säumniszuschläge – zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen und Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Mahnung auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts zu überweisen.*

[5] *Falls Sie inzwischen den angeforderten Betrag entrichtet haben sollten, betrachten Sie bitte diese Mahnung als gegenstandslos.*

[6] *Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!*

[7] *Hochachtungsvoll*

Ihr Finanzamt

An diesem behördlichen Routineschreiben ist satzsemantisch interessant, daß trotz der auf den ersten Blick recht einfachen und klaren Formulierung (keine Satzgefüge mit mehr als einem Nebensatz, keine schwerverständlichen Fachwörter) vieles ‚zwischen den Zeilen‘ zu lesen ist: Die behördliche Macht-Beziehung zwischen Amt und Steuerzahler wird durch höfliche Imagepflege-Zusätze in den Hintergrund gedrängt (s. 2.24). Das zentrale Wort „Schuldbetrag“ (so in der nebenstehenden, hier nicht abgedruckten Berechnung) wird im Briefftext als „Betrag“ entkriminalisiert. Die kurzfristete Zahlungsaufforderung wird mit einer Strafandrohung verbunden, die aber sehr geschickt in den konditionalen bzw. finalen Nominalisierungen Image-schonend verpackt ist (s. 3.32.11), während der (weniger Image-schädigende) erste Teil der wesentlichen Textfunktion mit „Mahnung“ und „werden gebeten“ mehrfach explizit ausgedrückt ist (s. 2.21).

Beispieltext T4

Zeitungskommentar

(aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28. 7. 1979, S. 19) Die Überschrift ist im Original größer und fett gedruckt

[1] *Der gekündigte Kompromiß*
 [2] *Es gibt Nachrichten, die sensationell klingen, aber keineswegs sensationell sind.* [3] *Dazu gehört die Ankündigung, die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (Spio) wolle die Verfassungswidrigkeit des Filmförderungsgesetzes gerichtlich feststellen lassen.* [4] *Auf den ersten Blick wird jeder Filmfreund hier zusammenzucken, denn haben wir nicht allen Grund, stolz zu sein auf unsere Filmförderung, die uns nach langer Durststrecke schließlich ja doch einige „junge“ deutsche Filme beschert hat, die sich sehen lassen können?* [5] *Gewiß findet sich in der Ausbeute auch manches schlechte Werk, aber hätten wir einen Faßbinder, einen Schlöndorff, einen Kluge, wenn wir die Filmförderung – und zwar genau diese Förderung – nicht hätten?* [6] *Denn unser Gesetz, und das werfen seine Gegner ihm gerade vor, betreibt de facto Kunstförderung, was ein Bundesgesetz nicht tun dürfte, da die Kultur unter den Hoheitsanspruch der Länder fällt.* [7] *Ein Bundesfilmförderungsgesetz, sagen seine Gegner, dürfe deshalb nur ein Wirtschaftsförderungsgesetz sein.* [8] *Haben sie recht?* [9] *Sie haben.* [10] *Nur ist diese mit Pathos vorgetragene Mißfallenskundgebung insofern geheuchelt, als alle Betroffenen das längst wußten.* [11] *Das besondere unseres Filmförderungsgesetzes besteht eben darin, daß es einen Kompromiß bietet:* [12] *daß es de jure Wirtschaftsförderung, de facto aber (auch) Kunstförderung meint.*
 [...]

Dieser im „Feuilleton“ stehende Kurzkommentar hat, wie die meisten Kommentare, neben den Lesern bzw. den „Filmfreunden“ noch sekundäre Adressaten: die „Gegner“ der Praxis des „Filmförderungsgesetzes“, gegen die sich die Polemik richtet, und Kulturpolitiker, die durch diesen Text beeinflusst werden sollen. Eine Nachricht über das diesem Artikel zugrundeliegende Ereignis war in der gleichen Ausgabe auf der gleichen Seite unter der Überschrift „Filmförderungsgesetz verfassungswidrig?“ veröffentlicht, so daß die Leser über das Ereignis bereits genügend informiert waren, der Nachrichtengehalt dieses Textes also gegenüber dem kommentierenden und Hintergrundinformation gebenden Teil sehr gering ist. Deshalb ist der Text sehr ergiebig für den relativ deutlichen Ausdruck von argumentativ vorgebrachten Sprecherhandlungen (s. 2.21) und Sprechereinstellungen, vor allem Bewertungen (s. 2.23.3), für Solidarisierungs-Zusätze (s. 2.24) sowie für verschiedene Arten von Aussageverknüpfungen (s. 3.3).

Beispieltext T5

Feuilletonistische Glosse

(aus: Die Zeit, 18. 7. 1982, S. 1)

Die Überschrift ist im Original größer und fett, das Zitat kursiv gedruckt (s. 5.1)

[1] *Fensterln*

[2] *„Were diu werlt alle min / von deme mere unze an den rin / des wolt ih mih darben / daz diu chuenegin von engellant / lege an minen armen“.* [3] Wann hat man schon Gelegenheit, auf Seite 1 der ZEIT unser mittelhochdeutsches Lyrikgut, die Carmina burana zu zitieren. [4] Nur unser englischer Vetter Michael Fagan macht's möglich. [5] Er nahm die Regenrinne, umging die Taubengitter – andere Abschreckung war nicht gegeben –, stieg in den ersten Stock ein, ging den Flur entlang und setzte sich ans Bett Ihrer Majestät wie der Märchenfrosch zu Füßen der Prinzessin.

[6] Das heimlose, unbeschäftigte „Sozialprodukt“ verwirklichte einen heimlichen, unerfüllten Traum vieler befragter Landsleute.

[7] Man möchte der Krone, insonderheit ihrer Trägerin nahe sein.

[8] Man sollte neidisch sein statt zu lachen: [9] Welche 31jährige Deutsche kreist schon in ihren nächtlichen Phantasien ums Haus des Bundespräsidenten? [10] Und Mike Fagan mißbrauchte die Situation nicht einmal im Sinne des altfränkischen Dichters. [11] Er wollte plaudern und rauchen. [12] Solche Gefährdungen kann sich jede Staatsform nur wünschen.

[13] K. H. W.

Von diesem Kabinettstückchen intellektueller journalistischer Unterhaltungskunst, das mit vielen Anspielungen, uneigentlichen Ausdrucksweisen und hintergründig Mitzuverstehendem arbeitet, wird in 5.1 eine exemplarische systematische Textanalyse versucht.

Beispieltext T6

Werbeanzeige

(aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29. 12. 1978)

Die erste Zeile ist im Original größer und fett gedruckt

*Erfolgreiche Roulettefreunde
beziehen ihre gewinnbringenden
Informationen durch
„Casino-Journal“,
das internationale Roulette-Maga-
zin in deutscher Sprache.
Kostenloses Probeexemplar durch
Herzog GmbH, Postfach 7686
2000 Hamburg 19*

Dieser Kleintext ist ein Beispiel dafür, daß eine äußerst sparsame, stark komprimierte Formulierung eine klar erkennbare, aber nur implizite Sprachhandlungsstruktur hat (s. 2.21.2), mit vielen Einbettungen (s. 3.1) und Zusätzen (s. 3.2).

Beispieltext T7

Akademisches Vorwort

(aus: Jürgen Habermas, Erkenntnis und Interesse. Frankfurt 1968, Taschenbuchausgabe 1973)

[1] *Ich unternehme den historisch gerichteten Versuch einer Rekonstruktion der Vorgeschichte des neueren Positivismus in der systematischen Absicht einer Analyse des Zusammenhangs von Erkenntnis und Interesse.* [2] *Wer dem Auflösungsprozeß der Erkenntnistheorie, der an ihrer Stelle Wissenschaftstheorie zurückläßt, nachgeht, steigt über verlassene Stufen der Reflexion.* [3] *Diesen Weg aus einer auf den Ausgangspunkt zurückgewendeten Perspektive wieder zu beschreiten, mag helfen, die vergessene Erfahrung der Reflexion zurückzubringen.* [4] *Daß wir Reflexion verleugnen, ist der Positivismus.* [5] *Die Analyse des Zusammenhanges von Erkenntnis und Interesse soll die Behauptung stützen, daß radikale Erkenntniskritik nur als Gesellschaftstheorie möglich ist.* [6] *Diese Idee ist in Marxens Theorie der Gesellschaft impliziert, auch wenn sie dem Marxschen wie dem marxistischen Selbstverständnis nicht zu entnehmen ist.* [7] *Gleichwohl habe ich selbst den objektiven Zusammenhang, in dem die philosophische Entwicklung von Hegel zu Nietzsche sich vollzieht, nicht untersucht und mich darauf beschränkt, der Bewe-*

gung des Gedankens immanent zu folgen. [8] Diese Konsequenz ergibt sich: ich könnte nur um den Preis des Dilettantismus auf eine Gesellschaftstheorie vorgreifen, zu der ich Zugang durch eine Selbstreflexion der Wissenschaft erst gewinnen möchte. [9] Dazu ist der erste Schritt getan. [10] Mehr als den Stellenwert eines Prolegomenon kann die Untersuchung deshalb nicht beanspruchen. [...]

Das Buch, dem dieses Vorwort voransteht, stand einflußreich am Beginn der Reform- und Unruhephase der westdeutschen Universitäten ab 1968. Es hat die Wissenschaftstheorie und die Kritik am traditionellen positivistischen Stil der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland sehr gefördert und darf vielleicht auch sprachlich als repräsentativ gelten für die abstrakte, komprimierte Ausdrucksweise der Theoriediskussionen, die in vielfacher Weise (von avantgardistisch-liberalen Doktorandenkolloquien bis zu neomarxistischen Studentenaktionen) den Rede- und Formulierungsstil junger Intellektueller sehr geprägt hat. Dies gilt weniger für den (rasch vergänglichen) Wortschatz als vielmehr für den Satzbau, der in hohem Maße mit inhaltsträchtigen Nominalisierungen, Abstraktverben, adverbialen und attributiven Zusätzen und Wortbildungen gesättigt ist (s. 2.15.2, 3.1, 3.2, 3.4). Ein Vorwort zeigt diesen Stil natürlich in textsortenspezifisch extremer Weise, da auf engem Raum vieles nur angedeutet werden kann. Der Argumentationsgang ist meist nicht sehr deutlich, da nur an wenigen Stellen Aussagen-Verknüpfungen sprachlich bezeichnet sind (stark asyndetischer Stil); der pronominaler Bezug bleibt meist offen bzw. vage (s. 2.12). Als Beispiel für den modernen nominalisierenden deutschen Wissenschaftsstil wurde dieses Vorwort mit entsprechenden Vorworten von Hegel, Christian Wolff und Luther sprachgeschichtlich kontrastiert in v. Polenz 1984.

Beispieltext T8

Parlamentsdebatte

(aus: Deutscher Bundestag. 6. Wahlperiode, 171. Sitzung, Bonn 23. Februar 1972)

[1] Dr. Barzel (CDU/CSU): [2] Meine Damen und Herren, der Kollege Scheel hat einige Punkte genannt, die gleich berichtigt werden müssen.

[3] (Lachen bei Abgeordneten der SPD. – [4] Zuruf von der SPD: Schulmeister!)

[5] *Zunächst sprach er davon, daß die Opposition nicht mit nach Moskau gefahren sei, obwohl er sie eingeladen habe. [6] Sie wissen selbst, Herr Kollege Scheel – und dies hat in einer früheren Debatte, auf die ich Bezug nehme, eine Rolle gespielt –, daß der Brief, mit dem Sie uns einluden,*

[7] *(Abg. Dr. Marx [Kaiserslautern]: Eine Ausladung war!)*

[8] *einer Ausladung näherkam als einer Einladung,*

[9] *(Sehr wahr! bei der CDU/CSU – Lachen bei der SPD)*

[10] *weil es darum ging, auf der Basis des Bahr-Papiers – das war doch der fertige Vertrag, und die Existenz dieses Papiers hatte man doch geleugnet – uns mitzunehmen, aber nicht einmal als Angehörige der Delegation.*

[11] *(Hört! Hört! bei der CDU/CSU.)*

[12] *Das, meine Damen und Herren, ist wohl nicht zumutbar.*

[...]

Dieser Redetext ist (wie die folgenden) zwar gesprochene Sprache, aber durchaus nicht typische Sprechsprache (ausgenommen die Zurufe von Abgeordneten). Rainer Barzel formuliert fast druckreif, und gerade bei ihm darf man sicher sein, daß sein sehr expliziter Ausdruck nicht erst bei der Überarbeitung des Stenogramms zum Abdruck präzisiert worden ist. Es handelt sich um stark hypotaktischen Stil aus der akademisch-rhetorischen Tradition, mit viel parlamentarischer Image-Arbeit (s. 2.24), redensprachlich modernisiert durch mehrere Parenthesen (Einschubsätze), mit deutlich erkennbar impliziter Sprachhandlungsstruktur (s. 2.21.2). Barzel war damals Oppositionsführer; die problematisierte Reise nach Moskau und das „Bahr-Papier“ sind als Einleitung der Entspannungspolitik der sozialliberalen Koalition Brandt-Scheel bekannt.

Beispieltext 9a

Politiker-Interview

(aus: Gefährdete Freiheit. Gespräch mit dem Politologen Professor Dr. Alfred Grosser [am 18. 11. 1978]. In: Evangelische Kommentare 12, 1979, H. 1, S. 29–32)

Evangelische Kommentare: [1] Herr Prof. Grosser, die deutsche Vergangenheit holt uns immer wieder ein. [2] Wo sehen Sie als Franzose die Ursachen für diese erneuten Anwürfe?

Grosser: [3] Das Thema hat zwei Seiten, die man scharf trennen muß. [4] Die von außen ist teilweise echt empfunden von Familien und Menschen und Nachkommen dieser Menschen, die unter dem Nazismus gelitten haben. [5] Für sie ist es zwar nicht ganz berechtigt, aber doch ganz normal, daß man immer wieder erinnert. [6] Allerdings gehört dazu eine gewisse Dosis Heuchelei insofern als man sich an seine eigenen Sünden nicht gern erinnert oder sie gar nicht als solche begreift. [7] Es ist dies für mich ein Grund, warum ich beispielsweise nur sehr zögernd zur Frage der Verjährung Stellung nehme.

Kommentare: [8] Weshalb Ihr Zögern in Sachen Verjährung?

Grosser: [9] Ich zögere einmal, weil ich mich nie sehr für Rache, wohl aber für Erinnerungen interessiert habe. [10] Ich zögere zum anderen, weil von polnischer Seite aus politischen Gründen Prozeßmaterial bewußt zurückgehalten wird, das jetzt herausgegeben werden müßte, und weil die wirklich Schuldigen, die noch nicht zur Rechenschaft gezogen sind, 1945 mindestens dreißig Jahre alt waren, 1980 demnach also keine Jünglinge mehr sein werden. [11] Schließlich zögere ich auch, weil ich Franzose bin und weil in Frankreich für Verbrechen, die im Namen Frankreichs begangen worden sind, sei es in Indochina, in Madagaskar, in Algerien, es nicht nur Verjährung, sondern Amnestie gab. [...]

Grosser: [12] So entschieden ich mich gegen das Vergessen oder das Verschönern wehre, so entschieden bin ich gegen ein Übertreiben der Anklage [...]

Ein Medien-Interview hat vier primäre Handlungsbeteiligte: Interviewer, Interviewter, Publikationsorgan (Auftraggeber) und Publikum (als eigentliche Adressaten, in diesem Falle die Leser der „Evangelischen Kommentare“). Der Redewechsel zwischen Interviewer und Interviewtem ist kein echter Dialog, mehr ein formaler Rahmen für den Monolog des Interviewten gegenüber dem Publikum. Alfred Grosser ist als „kritischer und liberaler Publizist“ (Randbemerkung der „Evangelischen Kommentare“), als Politikwissenschaftler und als Franzose deutscher Herkunft bekannt. In der Bundesrepublik Deutschland waren in den Monaten vor diesem Interview häufig und heftig thematisiert worden: der „Fall Filbinger“ (Beschuldigungen gegen den damaligen Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten

wegen dessen Tätigkeit als Marinerichter 1945), die Wirkung der Fernsehserie „Holocaust“ in den USA, die für 1979 bevorstehende Entscheidung über eine Verlängerung der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen und die sog. Berufsverbote für Beamtenanwärter, die sich in der Zeit der Studentenbewegung linksradikal betätigt hatten. Vieles von alledem spielte im weiteren Verlauf dieses Interviews noch eine Rolle. Der Interviewtext (hier nur der Anfang) ist sehr explizit in stark hypotaktischem Satzbau formuliert, deutlich gegliedert, mit vielen aussagenverknüpfenden Konjunktionen (s. 3.3) und Sprachhandlungsausdrücken (s. 2.21.1); und trotzdem enthält er noch manches Mitgemeinte und Mitzuverstehende (s. 4.2), weil das Thema sehr komplex und brisant, die Tendenz der Stellungnahme sehr politisch war.

Beispieltext T9b

Zeitungsnachricht über das Interview T9a

(aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung 29. 12. 1978, S. 2)

Die Überschrift war fett und größer gedruckt.

[1] *Bedenken gegen Verlängerung der Verjährungsfrist*

[2] *STUTTGART, 28. Dezember (epd).* [3] *Bedenken gegen eine nochmalige Verlängerung der Ende 1979 ablaufenden Verjährungsfrist für NS-Gewaltverbrechen haben die Professoren Alfred Grosser (Paris) und [...] geäußert.* [4] *In einem Interview mit der in Stuttgart erscheinenden Monatszeitschrift „Evangelische Kommentare“ weist Grosser auf das hohe Alter der „wirklich Schuldigen“ hin, die noch nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie auf die Tatsache, daß es in Frankreich für Verbrechen, die im Namen des Landes begangen wurden – etwa in Indochina und Algerien –, nicht nur Verjährung, sondern sogar Amnestie gegeben habe.* [5] *Der Politologe, der in der Zeit des Nationalsozialismus mit seiner jüdischen Familie nach Frankreich floh, sagt, daß er sich „nie sehr für Rache, wohl aber für Erinnerung interessiert“ habe.* [...]

Dieser Nachrichtenartikel faßte das Grosser-Interview (T9a) mit einem Interview des Tübinger Juristen Ludwig Raiser zusammen. Hier wird nur der Anfang des Grosser betreffenden Teils abgedruckt und ausgewertet. Auf den ersten Blick erscheint die zusammenfassende Wiedergabe des Interviews sehr sachlich und objektiv. Die positive Stellungnahme für Grosser wird aber in den Zusätzen über die fachliche und politisch-

biographische Integrität und Kompetenz Grossers in bezug auf das Thema in Satz 5 deutlich, ferner durch Voranstellung des rhematischen Informationskerns („*Bedenken gegen ...*“) in der Überschrift und am Textanfang (s. 3.4). Satzsemantisch interessant ist auch der Wegfall der expliziten Argumentationsstruktur des Grosser-Interviews: Anstelle ausdrücklicher Begründungen ist hier nur noch von „*hinweisen*“ die Rede, wobei zwei der Begründungen („*Heuchelei*“ und „*Prozeßmaterial ... zurückgehalten*“) ganz unter den Tisch fallen (s. 3.32.13). Der Zwang zur Kürze in Nachrichtentexten macht die scheinbare Objektivität wörtlicher Zitate illusorisch.

Beispieltext T10

Akademische Festrede des Schriftstellers Uwe Johnson

(aus: Vorstellung neuer Mitglieder, in: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung Darmstadt. Jahrbuch 1977. Heidelberg 1978. S. 154)

[1] *Herr Präsident, meine Damen und Herren: [2] Wer in eine Akademie gewählt wird, soll Pflichten erwarten. [3] Dennoch, wenn man in Darmstadt als erste von ihm eine „Selbstdarstellung“ verlangt, kann er überrascht sein von der Härte, ja, Grausamkeit der Aufgabe und, in meiner Angelegenheit, versucht sein, ihr auf einem Umweg zu genügen, nämlich einer Vorstellung der Ansichten, die ihn bisher beschreiben sollten.*

[4] *Zum ersten, Ihr neues Mitglied wird des öfteren, grundsätzlich, ein „Pommer“ genannt, als sei das eine erschöpfende Auskunft. [5] Daran ist richtig, daß er eine Bauerntochter aus Pommern zur Mutter hatte, jedoch nicht aus jenem hinteren Landesteil, von dem es lateinisch heißt, er singe nicht, sondern aus dem Gebiet westlich der Oder, 1648 schwedisch und 1720 preußisch geworden, was einem 1934 Geborenen als Obrigkeit den Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring einträgt. [6] Für die ersten zehn Jahre aufgewachsen im Vorpommern eines Reichskanzlers Hitler, bin ich zu wenig ausgewiesen als ein Pommer, wie er in den Büchern steht.*

[7] *Zum anderen [...]*

Die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, von den deutschen Schriftstellerverbänden 1949 gegründet, „soll die deutsche Literatur vor

dem In- und Ausland repräsentativ vertreten“ (Großer Brockhaus). Trotzdem hat sie den bereits seit 1959 bekannten und für die deutsch-deutsche Kultur und Sprache durchaus repräsentativen Schriftsteller Uwe Johnson erst so spät zum Mitglied gewählt. Dies und das hohe Alter der meisten Akademiemitglieder bilden den Situationshintergrund für die vielen entpersönlichenden, uneigentlichen, stark implikativen Ausdrucksweisen im Rahmen der Imagearbeit-Komponente (s. 2.24) dieses akademisch-literarischen Einführungsrituals auf der Frühjahrstagung in München vom 5. bis 8. Mai 1977. Von dem (in diesem Situationstyp zu erwartenden) Dank für die ehrenvolle Aufnahme in die Akademie ist im Text wenig zu finden. Unterhalb dieser offiziellen situationsbezogenen Sprachhandlungsebene ist das Hauptthema, die Selbstbiographie, auf sehr indirekte Weise verbunden mit Andeutungen über Johnsons Haltung als Schriftsteller zu seiner Einbindung in die deutsche Geschichte (s. 4.4). Von der sehr steifen, traditionellen Anredeformel her arbeitet er sich nur langsam und mühsam zum sprachlich Eigenen durch („*Ansichten*“, „*Auskunft*“, „*was einem ... einträgt*“). Um die kunstvolle Dreischichtigkeit dieses Redeanfangs zu verdeutlichen, versuchen wir einmal, die Image-Arbeit und die politisch-historischen Andeutungen wegzulassen und den ganzen Abschnitt in sachlichen, auf wesentliche Informationen beschränkten Stil umzuformulieren:

Die Akademie hat mich zum Mitglied gewählt und von mir eine „Selbstdarstellung“ verlangt. Diese fällt mir schwer. Deshalb wähle ich einen Umweg, indem ich über die bisherigen Ansichten anderer über mich spreche. Ich werde öfters als „Pommer“ bezeichnet. Dies ist nicht ganz richtig, denn meine Mutter stammte zwar aus Pommern, aber nicht aus Hinter-, sondern aus Vorpommern. Ich bin 1934 geboren und die ersten 10 Jahre in Vorpommern aufgewachsen. Also bin ich kein echter Pommer.

1. Zur Einführung

„Mit dem Verstehen verhält es sich nicht anders. Es kann in der Seele nichts, als durch eigene Thätigkeit vorhanden seyn, und Verstehen und Sprechen sind nur verschiedenartige Wirkungen der nemlichen Sprachkraft. Die gemeinsame Rede ist nie mit dem Uebergeben eines Stoffes vergleichbar. In dem Verstehenden, wie im Sprechenden, muss derselbe aus der eignen, innren Kraft entwickelt werden; und was der erstere empfängt, ist nur die harmonisch stimmende Anregung.“

(Wilhelm v. Humboldt, Schriften zur Sprachphilosophie, Nachdr. Darmstadt 1963, 430)

Von den Ansichten über die Bedeutungen von Wörtern oder Sätzen ist am weitesten verbreitet der naiv-wörtliche Inhaltsbegriff: Bedeutung als real existierender Teil eines sprachlichen Zeichens; man glaubt, daß der ‚Inhalt‘ in den Wörtern und Sätzen einfach ‚drinsteckt‘ und durch Sprechen oder Schreiben an die ‚Empfänger‘ einfach ‚übertragen‘ werden kann. Man nennt diese uralte Semantikauffassung auch „Tennisball-“ oder „Transport-Modell“. Daß dies nicht stimmt, merkt man leider allzu selten: beim Aneinander-Vorbei-Reden, beim Verständnis- oder Formulierungsstreit, wenn man verwundert feststellen muß, daß der Sinn des Gesprochenen oder Geschriebenen manchmal nicht genau aus dem besteht, was man selbst mit den Wörtern zu ‚verbinden‘ gewohnt ist, und man versucht ist, das, was andere damit ‚verbinden‘, als ‚falschen‘ Gebrauch oder ‚Mißbrauch‘ der Sprache abzutun.

Das Infragestellen jener beliebten Semantikideologie haben wir heute besonders nötig, weil sie einerseits durch eine das Verstehen erschwerende Entwicklungstendenz unserer Sprache ad absurdum geführt wird, andererseits durch manche Sprachtheorien und

sprachwissenschaftliche Methoden – alte und ‚moderne‘ – gefördert worden ist. Deshalb soll dieses Buch mit etwas Sprachgeschichte und etwas Wissenschaftsgeschichte eingeleitet werden.

1.1. Entwicklungstendenzen des deutschen Satzbaus

1.11. Von der expliziten zur komprimierten Sprache

Sprache haben die Menschen als Werkzeug entwickelt, um sich miteinander (oder gegeneinander) über sich und die Welt verständigen zu können. Wie bei allen Werkzeugen zeigt sich auch bei der Sprache eine allgemeine Entwicklungstendenz von einfachen Formen zu komplexen, d. h. aus vielen Teilen zusammengesetzten Formen. Der historische Weg von einfachen Haken, Hämmern und Hebeln bis zu komplexen modernen Maschinen und Apparaten ist weit; aber wir verwenden noch heute beide Arten von Werkzeugen nebeneinander. Viele der modernen Werkzeuge sind so undurchschaubar zusammengesetzt, daß sie Nichtfachleuten als kompliziert erscheinen. Auch in der Sprache gibt es einfache, komplexe und komplizierte Bauformen, von einfachen Sätzen wie *Am Anfang war das Wort* über komplexe Sätze wie die bisherigen Sätze dieses Abschnittes (die alle mindestens eine Erweiterung, nämlich Nebensätze, Infinitivsätze, Attribute, erweiterte Attributgruppen, Koordinationen usw. haben) bis zu komplizierten Satzgefügen mit mehreren, z. T. hypotaktisch/unterordnend zueinandergefügt Erweiterungen (wie gerade dieser Satz hier).

Nun gibt es auch eine sehr moderne Form komplizierter Werkzeuge, deren Komplexität/Zusammengesetztheit auf so engen Raum zusammengedrängt ist, daß man sie kompakt nennt (nach lat. *compactus* ‚gedrungen, dicht gefügt, fest, in sich geschlossen‘). In einem *Kompaktmotor* sind alle Teile auf engstem Raum zusammengedrängt; entsprechend verhält es sich bei *Kompaktbauweise*, *Kompaktseminar* usw. Kompaktformen sind Sparformen. Der Vorteil der Raumersparnis ist bei kompakter Struktur mit dem Nachteil verbunden, daß die Teile so komprimiert angeordnet sind, daß sie unüberschaubar und schwer zugänglich sind. Man vergleiche beispielsweise eine Dampfmaschine mit einem Elektro-

motor oder gar mit einem Taschenrechner. Auch liegen die Beziehungen zwischen den Teilen und ihren Funktionen nicht mehr so offen wie bei nichtkompakten komplexen Werkzeugen.

In der Sprache entsprechen den Teilen der Werkzeuge die Ausdruckselemente (Morpheme/Wortteile, Lexeme/Wörter, Satzkonstituenten/Satzglieder und Sätze); den Funktionen entsprechen die Inhalte der Ausdruckselemente bzw. das, was der Sprecher bzw. Verfasser mit ihnen meint und der Hörer bzw. Leser aus ihnen versteht. Bei sprachlicher Komplexität ist deshalb zwischen Ausdrucks- und Inhaltsseite der Sprache zu unterscheiden. Auf der Ausdrucksseite gibt es einfache Wörter (z. B. *es*, *Wort*) und zusammengesetzte Wörter (z. B. *ein-fach*, *zusammen-ge-setzt*), elementare/einfache Sätze und komplexe/zusammengesetzte Sätze (wie oben angedeutet), einfache Texte (z. B. der Schildtext *Kein Zutritt!*) und zusammengesetzte Texte (von Schildtexten wie *„Privatweg. Begehen auf eigene Gefahr“* bis zu dicken Büchern). Auf der Inhaltsseite rechnet man zu den komplexen/zusammengesetzten Strukturen schon die bloße Verbindung zweier Satzinhalte, z. B. den Inhalt des letztgenannten Schildtextes, der mindestens aus den beiden Satzinhalten ‚Dies ist ein Privatweg‘ und ‚Wer diesen Weg begeht, tut dies auf eigene Gefahr‘ besteht.

Da die meisten Texte einen relativ komplexen Inhalt haben, geht es in der Methodik der Textanalyse vor allem um die Frage, auf welche verschiedenen Weisen komplexer Inhalt sprachlich ausgedrückt ist. Wenn komplexer Inhalt weitgehend durch komplexe sprachliche Ausdrucksmittel dargestellt wird (z. B. durch hypotaktische Satzgefüge, mit Nebensätzen), liegt ein relativ hoher Grad von Entsprechung zwischen Inhalts- und Ausdrucksstruktur vor: Allen (oder wenigstens den meisten) Inhaltskomponenten/-teilen entsprechen jeweils bestimmte Ausdruckseinheiten. Dies ist die explizite/ausdrückliche Weise des Ausdrucks komplexer Inhalte. In unserer heutigen öffentlichen Sprachkultur werden komplexe Inhalte jedoch meist verkürzt und ungenau ausgedrückt, um Zeit und Raum zu sparen oder um die Hörer/Leser nicht zu langweilen oder sie zu provozieren oder um etwas zu verschleiern. Solchen sprachökonomischen bzw. sprachmanipulativen Ausdruck gibt es in mindestens drei Arten:

- elliptisch/auslassend/lückenhaft
- komprimiert/kompakt/kondensiert/verdichtet
- implikativ/einbegreifend/mitenthaltend/mitmeinend

Wenn man in Wörtern oder Sätzen ohne viel Überlegen und ohne Zweifel einzelne Buchstaben, Wortteile oder Wörter ergänzen, also den Wortlaut vervollständigen kann, um ihn besser zu verstehen, handelt es sich um *Ellipsen/Auslassungen*.

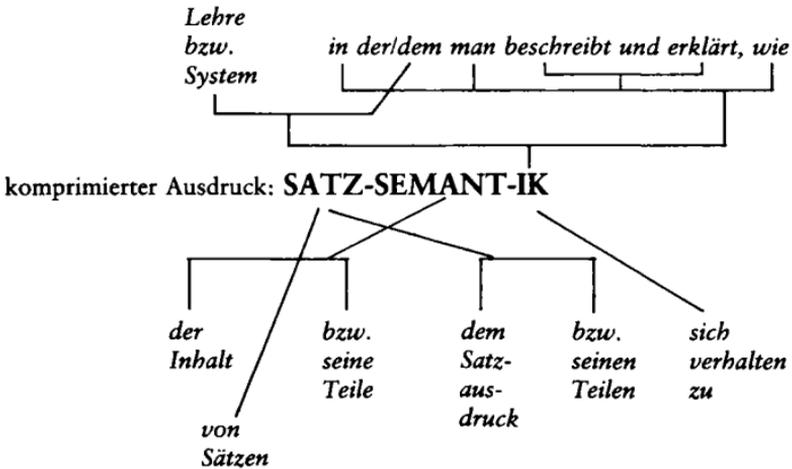
Im Bereich der Lexik (des Wortschatzes) sind dies die Abkürzungen (z. B. *Dr.* für *Doktor*, *GmbH* für *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) und Kurzwörter (z. B. *Schirm* für *Regenschirm*, *Uni* für *Universität*, *Krad* für *Kraftrad*). Im Satzbau ist elliptisch z. B. der Telegrammstil, der in der Schule wohl nie gelehrt wurde, aber von jedem erwachsenen Sprachbenutzer beherrscht wird und jedem verständlich ist; z. B. „*Ankomme Dienstag 11,30.*“ Hier kann man ohne weiteres das Weggelassene ergänzen: *Ich, in x, am nächsten, Uhr, Minuten*. Während es bei den lexikalischen Kurzformen Verständnisprobleme gibt, wenn man die betreffende Kurzform nicht wie eine Vokabel beherrscht, gibt es bei elliptischem Satzbau in der Regel keine Verständnisschwierigkeiten. So ist es beim Titelblatt dieses Buches selbstverständlich, daß elliptische Komponenten wie die folgenden ohne weiteres ergänzbar und mitgemeint sind: *Dies ist ein Buch über ...* (beim Titel), *Dieses Buch ist verfaßt „von“ ...* (bei der Verfasserangabe), *Dieses Buch ist verlegt bei ...* (bei der Verlagsangabe).

Anders ist es, wenn das nicht explizit Ausgedrückte nicht neben dem Ausgedrückten weggelassen, also einfach ergänzbar ist, sondern im Ausgedrückten selbst *hintergründig* mitenthalten ist, also wenn manche Ausdruckseinheiten zugleich mehrere Inhaltsteile auszudrücken haben, sodaß Inhaltsstruktur und Ausdrucksstruktur in der Gliederung stärker voneinander abweichen. Dann kann man von *komprierte/r/kompakter/kondensierter Ausdrucksweise* sprechen.

Auf lexikalische Weise (im Wortgebrauch) zeigt sich komprimierte Ausdrucksweise in Wortbildungen: in Komposita/Zusammensetzungen und Derivationen/Ableitungen. So besteht z. B. die Zusammensetzung *Satzsemantik* aus drei Ausdruckseinheiten: *Satz*, *semant* und *ik*. Eine eins-zu-eins-Entsprechung zwischen Ausdruck und Inhalt wäre es, wenn man sich damit begnügen könnte, diesen drei Ausdruckseinheiten nur die drei Inhalte ‚Satz‘, ‚Inhalt‘ und ‚Lehre‘ zuzuordnen. Diese Zusammensetzung enthält aber noch mehr Inhalt, nämlich die semantischen Relationen/Beziehungen, die zwischen diesen drei Inhalten bestehen und mitverstanden werden sollen. Der gesamte Inhalt ist so komplex, daß er beispielsweise in einer Paraphrase/Umformulierung ausgedrückt werden kann, die aus einer Substantivgruppe mit Nebensätzen und einigen sonstigen Erweiterungen besteht: *Die Lehre bzw. das System, in der/dem man beschreibt und erklärt,*

wie sich der Inhalt von Sätzen bzw. seine Teile zum Satzausdruck bzw. seinen Teilen verhalten. Da die Zahl der gemeinten und zu verstehenden Inhaltsteile hier wesentlich größer ist als die Zahl der Ausdruckseinheiten, ist die Zusammensetzung *Satzsemantik* eine komprimierte Ausdrucksform, wobei jeder der drei Ausdruckseinheiten mehr als ein Inhaltsteil zugeordnet ist. Für wieviele Inhaltseinheiten hier allein das Suffix *-ik* steht (Wortbildungssuffixe sind meist extrem komprimierte Sprachmittel), kann an dem (noch sehr groben) Schema Fig. 1 abgelesen werden

Fig. 1:



Wie für alle stark komprimierenden Wortbildungen gibt es auch für die Zusammensetzung *Satzsemantik* noch andere mögliche Paraphrasen, für die man entsprechende Schemata zeichnen könnte: z. B. ‚Buch, aus dem man lernen kann, welche Bedeutungen Sätze haben können‘, oder: ‚Theorie über die Regeln und Operationen, die aus semantischen Konfigurationen syntaktische Oberflächenstrukturen generieren‘.

Unter implikativem Ausdruck versteht man eine Formulierungsweise, bei der außer den (explizit oder komprimiert ausgedrückten) Satzinhalten noch weitere Satzinhalte – als eigene Sätze ausdrückbar – impliziert/einbegriffen sind, d. h. vom Sprecher/Verfasser gemeint, vom Hörer/Leser mitzuverstehen sind.

So sind im Titelblatt dieses Buches z. B. folgende Satzinhalte impliziert: ‚Dieses Buch ist in deutscher Sprache geschrieben‘, ‚Dieses Buch behandelt

die über „Grundbegriffe“ hinausgehenden Spezialbegriffe nicht oder nur am Rande', ‚Dieses Buch ist ein einführendes wissenschaftliches Fachbuch', ‚Der Verfasser hat dieses Buch selbst geschrieben', ‚Der genannte Verlag hat an diesem Buch bestimmte kommerzielle Rechte'.

Das Verhältnis zwischen explizitem und komprimiertem bzw. implikativem Ausdruck kann man sich als eine breite Skala relativer Möglichkeiten vorstellen. Die Umformulierung des Titel-Wortes „Satzsemantik“ stellt einen hohen Grad expliziten Ausdrucks dar. Sie wirkt so übertrieben genau, weil hier mehr als nötig alle gemeinten und mitgemeinten Inhaltsteile durch je eigene Sprachelemente ausgedrückt sind, gewissermaßen wie in einer idealisierten Eins-zu-eins-Entsprechung oder Kongruenz zwischen Inhalt und Ausdruck. Die Formulierung unseres Buchtitels (mit Untertitel) wäre auf der Skala etwa in der Mitte anzusetzen als nur mäßig komprimiert und implikativ. Eine extrem komprimierte Ausdrucksweise wäre es dagegen, wenn man das Ganze – Titel und Untertitel zusammengenommen – in einem einzigen Wort ausdrücken würde: *Satzsemantikgrundbegriffe*.

Auch in der gesprochenen Alltagssprache gibt es in vielen Fällen die Möglichkeit der Ausdrucksvariation von extrem explizit (a) bis extrem komprimiert (e):

- a: *Ich frage dich hiermit, ob du mit dem, was ich dir vorgeschlagen habe, einverstanden bist.*
- b: *Bist du damit einverstanden?*
- c: *Einverstanden?*
- d: *o. k.?*
- e: *hm?*

Glücklicherweise haben wir es, dank unserer Kommunikationsroutine, nicht nötig, uns immer so explizit wie möglich auszudrücken. So unbequem und aufwendig braucht natürliche Sprache meist nicht zu sein. Aber ist unsere heutige öffentliche Sprachkultur noch im vollen Sinne ‚natürliche‘ Sprache? In der Schreibsprache (zu der man auch große Teile der Hörfunk-, Fernseh- und Vortragsprache rechnen muß) fehlt die zusätzliche Determination/Festlegung der Bedeutung durch Situation, Gestik, Mimik, Intonation und Rhythmus des Sprechers. Wir sind also noch stärker auf Sprache (im engeren Sinne) allein angewiesen; und dies hat für das Verhältnis zwischen Inhalt und Ausdruck eine unausweichliche Konsequenz:

„Je mehr die Determination von Meinen und Verstehen durch die sprachliche Äußerung allein erfolgen soll, desto mehr Determinanten müssen in die sprachliche Äußerung gepackt werden“ (Hörmann 422). Es ist also ein Vorteil, daß wir nicht nur auf die unterdeterminierten (komprimierten und/oder implikativen) Ausdrucksweisen der ökonomischen Routinesprache angewiesen sind, sondern bei Bedarf auf explizitere Formulierungsweisen zurückgreifen können, z. B. zur Klärung sprachlicher Mißverständnisse oder Unklarheiten, zur Aufdeckung sprachlicher Verschleierungen. Die expliziteren Umformulierungstechniken verdienen es – heute mehr denn je – gelehrt, beherrscht und angewandt zu werden.

1.12. Ein historischer Textvergleich: Die „Zehn Gebote“ (T1) und die „Grundrechte“ (T2)

Die Entwicklung von einfacher und expliziter zu komprimierter Sprache läßt sich an zwei Texten veranschaulichen, die historisch weit auseinanderliegen, aber einen textpragmatisch vergleichbaren Inhalt haben: den Mosaischen „Zehn Geboten“ (unser Beispieltext T1) und den „Grundrechten“ (unser Beispieltext T2). Beide Texte schreiben Grundprinzipien gesellschaftlichen Verhaltens vor: Was Menschen tun oder unterlassen sollen bzw. dürfen, um als Mitglieder einer gesellschaftlichen Großgruppe anerkannt zu sein. Daß in den „Zehn Geboten“ mehr von Pflichten („Was man tun soll“), in den „Grundrechten“ mehr von Rechten („Was man tun darf“) die Rede ist, beruht zwar auf einem grundsätzlichen Unterschied zwischen der religiösen und zugleich politischen Gesellschaftsauffassung archaischer Völker und der eines modernen säkularisierten Staates liberaler Prägung. Aber in der inhaltlichen Textstruktur ist dieser Unterschied nicht allzu erheblich, denn auch die „Grundrechte“ sind nicht nur Regeln für das ‚Tun-Dürfen‘ des Einzelnen, wie es auf den ersten Blick erscheint, sondern zugleich Regeln für das ‚Tun-Sollen‘ bzw. ‚Unterlassen-Sollen‘, das von der Gesamtheit aller Staatsbürger und ihren Institutionen zur Gewährleistung des ‚Tun-Dürfens‘ der Einzelnen verlangt wird. – Beide Texte werden hier ohne theologische bzw. juristische Spezialkenntnisse interpretiert aus der Perspektive laienhafter Textbenutzer (die ja doch wohl die hauptsächlichen Adressaten dieser Texte sind).

Um diesen nur als Demonstrationsbeispiel gewagten Textvergleich nicht in eine philologisch-historische Spezialuntersuchung ausufern zu lassen, begnügen wir uns hier bei den „Zehn Geboten“ mit der noch nicht zu stark modernisierten Luther-Bibel von 1953. Sie repräsentiert den oft noch konservativen, manchmal archaischen/altertümlichen Sprachgebrauch des kirchlichen Lebens. Sie zeigt noch viel vom frühneuhochdeutschen Satzbaustil, allerdings am wenigsten in der Zeichensetzung, die im wesentlichen den modernen Regeln entspricht. Es geht uns hier nicht um eine genaue Darstellung der sprachgeschichtlichen Entwicklung, vielmehr um den Kontrast eines noch heute vorkommenden altertümlichen deutschen Satzbaustils mit dem komprimierten Ausdruck eines modernen Gesetzestextes. Der diachrone/entwicklungsmäßige Unterschied ist hier zugleich ein synchroner/gleichzeitiger Stilunterschied. Die beiden Vergleichstexte sind nahezu gleich lang: T1 hat 299 Wörter in 22 Sätzen, T2 hat 276 Wörter in 21 Sätzen. Das in der syntaxgeschichtlichen Forschung (s. 1.13) oft angewandte quantitative Kriterium der Satzlänge nach der durchschnittlichen Zahl der Wörter pro Satz ergibt hier fast keinen Unterschied: 13,5 in T1, 13,1 in T2. Der längste Satz von T1 hat 31, der längste von T2 hat 27 Wörter, der kürzeste Satz von T1 hat 4, der kürzeste von T2 hat 5 Wörter.

Die sprachgeschichtlich bedingten Unterschiede liegen vielmehr im qualitativen Bereich des Satzbaus, zum Beispiel beim Verhältnis zwischen hypotaktischem/überordnendem und parataktischem/nebenordnendem Satzbau. Zur Hypotaxe rechnet man Satzgefüge mit Nebensätzen und Infinitivsätzen (satzwertigen Infinitivgruppen).

Die „10 Gebote“ haben weitaus mehr hypotaktischen Satzbau; in den „Grundrechten“ herrscht der einfache, parataktische Satzbau vor. Der moderne Gesetzestext ist aber keineswegs leichter verständlich, sondern enthält noch weitaus mehr an komplexen Inhaltsstrukturen, die aber nicht explizit sprachlich ausgedrückt sind.

Dies zeigt sich auch am Verhältnis zwischen semantischer Verknüpfung von Sätzen durch Konjunktionen und Konjunkionaladverbien einerseits (s. 3.3) und semantisch nicht gekennzeichnete Aneinanderreihung von Sätzen andererseits. Die „10 Gebote“ haben 10 semantische Satzverknüpfungen: *und* (1,5,6), *denn* (5,7,11), *daß* (8), *aber* (10), *darum* (11), *auf daß* (12), die „Grundrechte“ dagegen nur 2 solche Verknüpfungen: *darum* (1,2), *soweit* (2,1). Die semantischen Beziehungen zwischen den

	„10 Gebote“ (T1):	„Grundrechte“ (T2):
Relativ-/ Attribut- sätze:	2: <i>der ich ...</i> 4: <i>das oben ...</i> <i>das unten ...</i> <i>das im ...</i> 5: <i>der da ...</i> <i>die mich ...</i> 6: <i>die mich ...</i>	7: <i>der sei- nen ...</i> 10: <i>der in ...</i> 11: <i>was darin- nen ...</i> 12: <i>das dir ...</i> 17: <i>was dein ...</i>
Adverbial-/ Angabe- sätze:	8: <i>daß du ...</i> 12: <i>auf daß du ...</i>	2,1: <i>soweit er ...</i>
Infinitiv- sätze:		1,1: <i>Sie zu ...schützen</i> 5,1: <i>seine Mei- nung ... zu unterricht- ten</i>

Sätzen sind im modernen Verfassungstext viel häufiger nur implizit mitgegeben oder bleiben offen. Die Inhalts-Komplexität wird heute weniger durch Nebensätze, Infinitivsätze und Konjunktionen ausgedrückt als vielmehr in komprimierter Weise auf tieferen Ebenen der Satzgliederstruktur.

Als Ersatz für die ältere Nebensatz-Hypotaxe dienen heute vor allem die Nominalisierungen (Substantivierungen und Adjektivierungen), wobei die semantischen Verknüpfungen (anstelle der Konjunktionen und Konjunkionaladverbien, z. B. *weil*, *damit*, *denn*, *darum*) durch Präpositionen (z. B. *aus*, *zu*, *mit*, *bei*) oder durch Genitivfügungen ausgedrückt werden, die semantisch oft viel ungenauer oder polysem/mehrdeutig sind. In bezug auf Nominalisierungen ist der Unterschied zwischen T1 und T2 sehr groß.

Wir zählen alle Fälle, in denen Substantive bzw. Adjektive aus anderen Wortarten abgeleitet sind, aber nur solche, die nach dem Kontext noch

	„10 Gebote“ (T1):	„Grundrechte“ (T2):	
Substantivierungen aus Verben:	5: <i>Missetat</i> L 6: <i>Gebote</i> L 16: <i>Zeugnis</i>	1,1: <i>Verpflichtung</i> S 1,3: <i>Gesetzgebung</i> L <i>Rechtsprechung</i> L 2,1: <i>Entfaltung</i> S <i>Ordnung</i> L 2,2: <i>Leben</i> L 3,2: <i>Abstammung</i> <i>Sprache</i> L <i>Herkunft</i> L <i>Glaubens</i> L <i>Anschauungen</i> L 4,1: <i>Glaubens</i> L <i>Bekenntnisses</i> L 4,2: <i>Religionsausübung</i> S	4,3: <i>Kriegsdienst</i> L 5,1: <i>Meinung</i> <i>Schrift</i> L <i>Berichterstattung</i> <i>Zensur</i> L 5,2: <i>Vorschriften</i> L <i>Bestimmungen</i> L <i>Schutze</i> 5,3: <i>Wissenschaft</i> L <i>Forschung</i> <i>Lehre</i> <i>Verfassung</i> L
Substantivierungen aus Adjektiven:	4: <i>Gleichnis</i> L 6: <i>Barmherzigkeit</i> L	1,2: <i>Gemeinschaft</i> L <i>Gerechtigkeit</i> 2,1: <i>Persönlichkeit</i> L 2,2: <i>Unversehrtheit</i> S <i>Freiheit</i>	4,1: <i>Freiheit</i> 5,1: <i>Pressefreiheit</i> L <i>Freiheit</i> S 5,3: <i>Freiheit</i> S <i>Treue</i> S
Adjektivierungen aus Verben:		1,1: <i>unantastbar</i> S 1,2: <i>unverletzlichen</i> S <i>unveräußerlichen</i> S 1,3: <i>nachfolgenden</i> S <i>vollziehende</i> <i>geltendes</i>	2,2: <i>unverletzlich</i> S 3,2: <i>gleichberechtigt</i> 4,1: <i>unverletzlich</i> S 4,2: <i>ungestörte</i> S 5,1: <i>zugänglichen</i>
Adjektivierungen aus Substantiven:	5: <i>eifriger</i>	1,1: <i>staatlichen</i> 1,2: <i>menschlichen</i> S 2,1: <i>verfassungsmäßige</i> S 2,2: <i>körperliche</i> S 3,3: <i>religiösen</i> <i>politischen</i>	4,1: <i>religiösen</i> S <i>weltanschaulichen</i> S 5,2: <i>gesetzlichen</i> S <i>persönlichen</i>

einigermaßen sinnvoll in semantischer Beziehung zum Ausgangswort stehen (also nicht z. B. *Kunst*, da es kaum noch als Substantivierung aus *können* empfunden wird).

Den 6 Substantivierungen und Adjektivierungen in T1 stehen also 57 in T2 gegenüber. Dabei muß unterschieden werden, ob die Nominalisierungen mehr im Wortschatz (lexikalisch) oder mehr im Satzbau (syntaktisch) ihre semantische Funktion haben. Die mit L gekennzeichneten Fälle rechnen wir als *lexikalisierte* Nominalisierungen, d. h. als solche, die so sehr zum festen, üblichen Wortschatz gehören, daß man sie in diesen Kontexten nicht mehr durch Paraphrasen/Umformulierungen ersetzen sollte. Mit S sind die syntaktischen Nominalisierungen gekennzeichnet, d. h. solche, die beim Verfassen des Textes als sprachökonomische Mittel des komprimierten Ausdrucks entstanden sein können, feststellbar durch im Kontext einsetzbare Paraphrasen (1a, 2a), z. B.

1: „... ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (T2, Art. 1,1)

1a: „... ist alle staatliche Gewalt verpflichtet.“

2: „Jeder hat das Recht auf... körperliche Unversehrtheit.“ (T2, Art. 2,2)

2a: Jeder hat das Recht darauf, daß sein Körper unversehrt bleibt.

Die weder mit L noch mit S versehenen Fälle können zwar als lexikalisiert im Sinne üblichen Wortgebrauchs gelten, sind aber als Wortbildungen noch so stark motiviert/durchsichtig, daß man sie in Paraphrasen auf verbalen bzw. adjektivischen Ausdruck zurückführen kann, können jedoch in diesen Kontexten nicht gut als syntaktische Mittel des komprimierten Ausdrucks eingestuft werden.

Beim Textvergleich ergibt sich, daß die „Grundrechte“ nicht nur weitaus mehr Nominalisierungen überhaupt enthalten, sondern auch eine große Zahl (20) syntaktischer Nominalisierungen, für die sich in den „10 Geboten“ noch kein Beispiel findet. Nominalisierende Wortbildung ist erst im Laufe der Entwicklung der deutschen Sprache, vor allem im Wissenschaftsstil seit der Aufklärungszeit, zunehmend in den Dienst des komprimierten Satzbaus genommen worden. – Die Komprimierungstendenz zeigt sich auch im Aufbau von Nominalgruppen/Substantivgruppen (s. 1.4) in der Zahl und Art der *Attribute*/Beifügungen.

In den „10 Geboten“ finden sich nur *einstufige* Attributionen: zum Substantiv jeweils nur ein einziges Attribut: „*eifriger Gott*“ (5), „*falsch Zeugnis*“ (16), „*der Väter Missetat*“ (5), „*deines Nächsten Hauses, deines*

Nächsten Weibes“ (17), allenfalls appositiv nebengeordnet erweitert: „den Namen des Herrn, deines Gottes“ (7), „der Sabbat des Herrn, deines Gottes“ (10). Diesen 7 Fällen einfacher Attribution stehen in den „Grundrechten“ 16 gleichartige gegenüber: „Würde des Menschen“ (1,1), „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ (2) usw. Darüber hinaus hat aber der moderne Verfassungstext 10 zweistufige Attributionen, d. h. Attribute, denen wiederum Attribute untergeordnet sind: „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (1,1), „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ (1,2), „Grundlage . . . der Gerechtigkeit in der Welt“ (1,2), „unmittelbar geltendes Recht“ (1,3), „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ (4,1), „allgemein zugänglichen Quellen“ (5,1), „Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film“ (5,1), „Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ (5,2), „Recht der persönlichen Ehre“ (5,2), „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ (5,2).

Was dem modernen Verfassungstext gegenüber dem Lutherschen Bibeltext an Nebensatz-Hypotaxe fehlt, wird in ihm auf tieferen Ebenen des Satzbaus ersetzt durch rigorose Ausnutzung von Unterordnungsmöglichkeiten innerhalb von Nominalgruppen. Der Attribuierungs-Satzbau ist also eigentlich noch viel ‚hypotaktischer‘ als die alten Satzgefüge mit Nebensätzen. Aber diese Art Hypotaxe ist satzsemantisch nicht mehr explizit, sondern in hohem Maße komprimiert, da bei attributiver Unterordnung eines Prädikats oft Inhaltsteile nicht mehr ausdrücklich bezeichnet werden, sondern allenfalls implizit mitgemeint sind.

So enthält die sehr komplexe Attributgruppe 3 weitaus weniger an ausgedrückten Inhaltsteilen als die in Nebensatzstil umformulierte explizite Paraphrase:

- 3: „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ (T2 Art. 5,2)
 3a: Bestimmungen, die als Gesetze gelten und die jemand₁ zu dem Zweck erlassen hat, daß jemand₂ die Jugend vor etwas₃ schützt

Inhaltsteile, die bei der komprimierenden Attribuierung nicht ausgedrückt waren, sind hier die drei Referenz-/Bezugsobjekte (s. 2.12) ‚jemand₁‘ (ein Gesetzgeber), ‚jemand₂‘ (Vollzugsorgane), ‚etwas₃‘ (Gefahren), ferner die Nebenprädikate ‚gelten als‘ und ‚erlassen‘ und der in *erlassen hat* ausgedrückte Tempus-Bezug ‚vergangen‘ (s. 3.23.2).

Das Nichtausdrücken persönlicher Bezugsobjekte (‚jemand‘) in Attribuierungen zu Nominalgruppen hängt zusammen mit einer Entwicklungstendenz, die man Entpersönlichung des Aus-

drucks nennen kann. Dies zeigt sich auch in einer der wichtigsten textsemantischen Komponenten, der Handlungs-Beziehung zwischen Text-Autor und Text-Adressaten (Wesentliche Texthandlung, s. 5.13). In den „10 Geboten“ wird der Text-Autor explizit als solcher eingeführt: „*Und Gott redete alle diese Worte*“ (T1,1), „*Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich . . .*“ (T1,2). Auch weiterhin wird die persönliche Kommunikationsbeziehung zwischen ‚ich‘ und ‚du‘ öfters ganz konkret in 1. und 2. Person Singular des Personalpronomens (*ich, du, dir*) und Possessivpronomens (*dein*) ausgedrückt. Nichts dergleichen in den „Grundrechten“, obwohl es auch hier einen konkreten Text-Autor (Parlamentarischer Rat) und konkrete Text-Adressaten (Institutionen, Juristen, Staatsbürger) gibt.

In der Verfassung eines demokratischen Staates handelt es sich natürlich nicht mehr um die persönliche Beziehung zwischen einem allmächtigen Souverän und einem abhängigen „Volk“ wie in einer monotheistischen Religion oder einer Monarchie. Souverän soll hier das „Volk“ selbst sein; aber es ist es nur durch seine indirekt gewählten Repräsentanten. Dies wird in der GG-Präambel verschleiend ausgedrückt: „*Im Bewußtsein seiner Verantwortung . . . hat das deutsche Volk in den Ländern . . . kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.*“ Hierbei ist mitzuverstehen: ‚Die von der Bevölkerung der meisten westdeutschen Länder gewählten Landtagsabgeordneten haben den Parlamentarischen Rat gewählt, der das GG ausgearbeitet und den Länderparlamenten zugeleitet hat, deren Mehrheit es beschlossen hat, wodurch sie alle auch für jene . . . gehandelt zu haben glaubten, denen . . .‘

Für das „Grundgesetz“ wird also „*das deutsche Volk*“ als abstrakter kollektiver Verantwortungsträger hingestellt. Die konkreten Textverfasser, der Parlamentarische Rat, sind auch in der Präambel nicht genannt. Sie existieren aber textsemantisch dennoch als konkrete Text-Autoren, da beim Sprechen und Schreiben über das „Grundgesetz“ ständig (in patriarchalisch klingender Weise) von den „*Vätern des Grundgesetzes*“ die Rede ist, die dies und das so und so „*gemeint*“ bzw. „*beschlossen*“ hätten oder die Institutionen und Bürger der BRD zu diesem und jenem „*verpflichtet*“ hätten. Sehr wesentliche Inhaltsteile stehen also im Text gar nicht drin, müssen ‚zwischen den Zeilen gelesen‘ werden.

Ebenso verabstrahiert und verfremdet ist der Begriff der Text-Adressaten in den „Grundrechten“. Eine persönliche pronominale Anrede (wie die des Volkes Israel in den „10 Geboten“) kam natürlich nicht in Betracht; so etwas gibt es wohl nur noch in Diktaturen oder in Hymnen, Kirchen- und Schulordnungen. Aber auch im indirekten Ausdruck bleiben die Adressaten des „Grundgesetzes“ ziemlich vage/unbestimmt. Es gibt zwar die Redensart „Das Deutsche Volk hat sich eine Verfassung gegeben“, in der das „Volk“ zugleich Text-Autor und Text-Adressat („sich“) in abstraktem Sinne ist. Aber in der „Präambel“ heißt es nur „... hat beschlossen“. Nur im letzten Satz der Präambel“ ist das „Volk“ als Adressat genannt:

„Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“ Abgesehen von der in „bleibt aufgefordert“ implizierten Voraussetzung: ‚ist schon früher aufgefordert worden und gewesen‘, und abgesehen von der Frage, wer denn der ‚Auffordernde‘ (gewesen) ist, erscheint es textanalytisch fragwürdig, warum ausgerechnet bei der (historisch und faktisch nicht in der Hand des ‚deutschen Volkes‘ liegenden) Frage der ‚Wiedervereinigung Deutschlands‘ das ‚Volk‘ als Adressat der wesentlichen Texthandlung ‚Verpflichtung‘ so explizit genannt ist, während sonst die Adressaten-Frage bewußt in der Schwebe gelassen wird.

In Artikel 1 der „Grundrechte“ werden nur Institutionen als Adressaten der ‚Verpflichtung‘ genannt: *„Die Würde des Menschen ... zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ... Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“* (T2 Art. 1,1 1,3). Ob die Staatsbürger ebenfalls zur Einhaltung der „Grundrechte“ ‚verpflichtet‘ werden, ist daraus nicht zu ersehen, zumal auch in den anderen Artikeln der „Grundrechte“ bei ‚jeder‘ und ‚niemand‘ nur die Inhaber von Rechten gemeint sind, nicht die durch diesen Text ‚Verpflichteten‘.

Diese Abstraktheit und Unpersönlichkeit hängt natürlich mit der weitgehenden Indirektheit der Institutionalisierung des öffentlichen Handelns in unserer modernen arbeitsteiligen Massengesellschaft zusammen, ist aber genau in diesem Zusammenhang auch zugleich eine Erscheinung des sprachlichen Ausdrucksstils. Auch da, wo die Adressaten der ‚Verpflichtung‘ genannt werden, stehen keine Personenbezeichnungen, sondern metonymisch übertragene

(s. 2.15) ‚Handlungs‘-, ‚Vorgangs‘- oder ‚Zustands‘-Bezeichnungen, also Abstraktwörter:

„staatlichen Gewalt“ statt ‚Inhaber/Vollzieher der st.G.‘, „Gesetzgebung“ statt ‚Gesetzgeber‘, „vollziehende Gewalt“ statt ‚Amtsinhaber der Regierung und Verwaltung‘, „Rechtsprechung“ statt ‚Richter‘ (T2 Art. 1,1 1,3). Damit wird verschleiert, daß die *Gewalt* von Mehrheiten bzw. den hinter ihnen stehenden, sie beeinflussenden oder für sie handelnden Einzelpersonen ausgeübt wird.

Ebenso wie die handelnden Personen wird im modernen Satzbau die wesentliche Texthandlung (vgl. 2.21, 5.13) meist sprachlich in den Hintergrund gedrängt. In den „10 Geboten“ wurde die bindende ‚Verpflichtung‘ mehrmals im Imperativ oder mit dem Modalverb *sollen* explizit ausgedrückt: „*Du sollst ... bete ... diene ... tue ... gedenke ... laß ...*“ (T1 3–10, 12–17). In den „Grundrechten“ dagegen wird die ‚Verpflichtung‘ und ‚Berechtigung‘ auf mehr oder weniger abstrakte, unpersönliche Weise sprachlich realisiert:

- mit substantivischem Prädikatsausdruck in 3. Person: „... *ist Verpflichtung, ... hat das Recht*“ (T2 Art. 1,1 2,1 2,2 5,1),
- in unpersönlichen Passivsätzen mit Modalverb: „*darf ... eingegriffen werden, ... darf ... benachteiligt oder bevorzugt werden, ... wird gewährleistet, ... darf gezwungen werden*“ (T2 Art. 2,2 3,3 4,2 4,3 5,1), dazu „*bleibt aufgefordert*“ in der „Präambel“,
- mit unpersönlich-passivischen Adjektiven: „... *ist unantastbar, ... ist unverletzlich, ... sind gleichberechtigt*“ (T2 Art. 1,1 2,2 3,2 4,1),
- mit abstrakten Verben, deren grammatikalische Subjekte ebenfalls Abstraktwörter sind (Subjektschub, s. 2.15.2): „*Grundrechte binden ... , ... regelt ein Bundesgesetz, ... Zensur findet nicht statt, ... Rechte finden ihre Schranken in ... , Die Freiheit ... entbindet nicht von ...*“ (T2 Art. 1,3 4,3 5,2 5,3).

Es entspricht einem allgemeinen Stilprinzip der modernen liberalen Sprachkultur des öffentlichen Lebens, daß man persönliche Beziehungen möglichst indirekt, uneigentlich, unverbindlich oder gar nicht ausdrückt. Man ist gewohnt, solche Texte primär als ‚objektiv‘, ‚sachbezogen‘ aufzufassen, nicht als Handlungen zwischen Menschen und Menschen. In den meisten offiziellen Texten wird der Handlungsgehalt weitgehend verschleiert; sie sind unpragmatisch formuliert. Dies ist vor allem ein sprachliches Ausdrucksprin-

zip, nicht in jedem Falle auch eine inhaltliche Entpragmatisierung, denn persönliche ‚Verpflichtung‘ und ‚Berechtigung‘ als wesentliche Texthandlungen des „Grundgesetzes“ sind trotz der Zurückdrängung ihres Ausdrucks doch immer mitgemeint; sie werden konkretisiert immer dann, wenn es in politischen und juristischen Diskussionen oder Konflikten darum geht, die Rechte bestimmter Staatsbürger, Gruppen oder Institutionen dadurch durchzusetzen, daß die Pflicht anderer Staatsbürger, Gruppen oder Institutionen zur Rücksichtnahme auf diese Rechte geltend gemacht wird. Auf jeden Fall gehören diese nur impliziten wichtigen Inhaltskomponenten zu den notwendigen Schritten einer systematischen Analyse komprimierter Texte im Sinne des ‚Zwischen-den-Zeilen-Lesens‘.

Wenn wir die „Grundgesetz“-Kommentare heranziehen, finden wir in einigen Fällen die Bestätigung für unsere Rekonstruktion impliziter Inhaltsteile komprimierter Sätze: Auch in den Kommentaren werden, mehr als im endgültigen „Grundgesetz“-Text, die Menschen genannt, denen ein bestimmtes Recht zugesprochen wird, teils in der verallgemeinernden pronominalen Form *man*, teils genauer als *jedermann* oder *die Deutschen*:

„Glaube ... eine feste Zuversicht dessen, das man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht ... Art. 4 GG gewährt in vollem Umfange ein jedermann zukommendes Menschenrecht, nicht nur ein den Deutschen zukommendes Bürgerrecht“ (GG-Kommentare Art. 4, S. 16, 24)

Sprachgeschichtlich interessant ist, daß in dem aufklärerischen preußischen „Allgemeinen Landrecht“ von 1794 die für Religionsfreiheit zu berechtigenden Personen noch viel konkreter als im „Grundgesetz“ genannt worden sind:

„Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen ... können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. ... Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. ... Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religions-sachen Vorschriften vom Staat anzunehmen.“ (zit. nach GG-Kommentare Art. 4, S. 11).

Daß in den „Grundrechten“ die wesentliche Texthandlung mehr aus ‚Berechtigten‘, weniger aus ‚Verpflichteten‘ besteht, findet sich im Kommentar von K. G. Wernicke zu Artikel 5 (S. 8) bestätigt und noch schärfer

formuliert: Der Artikel 5, Abs. 3 enthalte „für die Freiheit der Lehre eine – allerdings nur indirekt bestimmte – Pflicht zur Treue gegenüber der Verfassung“ und stehe damit „im Widerspruch zu dem für den „Grundrechte“-Katalog aufgestellten Grundsatz der Nichterwähnung von Pflichten“. Die Auseinandersetzung um die Aufnahme dieser Bestimmung sei im Parlamentarischen Rat langwierig und hart gewesen, sie sei erst ganz am Ende der Beratungen mit knapper Mehrheit gebilligt worden.

Der Kommentator hält also (mit der „knappen Mehrheit“ des Parlamentarischen Rates) die „Erwähnung“ der wesentlichen Texthandlung ‚Verpflichtung‘ für in diesem Text „systemwidrig“. Aber nur die „Erwähnung“, also der sprachliche Ausdruck von ‚Verpflichtung‘ erscheint hier systemwidrig, da offenbar der soziale Beziehungsaspekt von Sprache, genauer: die liberale gesetzgeberische Imagepflege (s. 2.24), für wichtiger genommen wird als ihr Inhaltsaspekt. In der Inhaltsstruktur des GG-Textes ist die wesentliche Texthandlung ‚Verpflichtung‘ dagegen immer mindestens implizit enthalten.

Der Kommentator selbst sieht in der Formulierung „*entbindet nicht von der Treue zur Verfassung*“ mit Recht einen „nur indirekten“ Ausdruck von ‚Pflichten‘: Der Ausdruck „*entbindet nicht*“ impliziert wortsemantisch, daß etwas ‚nicht aufgehoben wird‘, was als ‚Bindung‘ bereits besteht (s. 3.17 Nr. 24). Semantisch ist die Texthandlung ‚Verpflichtung‘ in den „Grundrechten“ keineswegs „systemwidrig“, denn auch an anderen Stellen finden sich indirekte Ausdrücke für ‚Verpflichtung‘. Die oben erklärten passivischen Formulierungen *Niemand darf ge-x-t werden* und *etwas ist un-x-bar/un-x-lich* sind elliptische bzw. komprimierte Ausdrucksformen für entsprechende ‚Verbots‘-Aussagen: ‚Niemand darf jemanden/etwas x-en‘; und solche ‚Verbote‘ sind satzsemantisch immer zugleich mitgemeinte ‚Verpflichtungen‘: ‚Jeder hat die Pflicht, x zu unterlassen‘.

Daß zum „System“ eines solchen Textes nur ‚Berechtigten‘ gehöre, ist also die Folge einer oberflächlichen Berücksichtigung nur der Image-relevanten Ausdrucksform des Gesetzestextes, ist nur Ideologie-Stilistik: Man wahrt ‚Würde‘ („mit der Würde des Gesetzes unvereinbar“ GG-Kommentar a. a. O.) statt den pragmatischen Geltungswert zu explizieren. Zu einer in die Tiefe gehenden inhaltlichen Textanalyse gehört es jedoch auch dazu, daß man die regelhaft mitgemeinten bzw. mitzuverstehenden Inhaltsteile herausarbeitet. Dies ist es, was den Umgang mit solchen extrem verdichteten Texten so schwierig macht. Es wäre naiver Sprach-

Realismus zu glauben, man hätte mit der bloßen Ausdrucksform (dem „Buchstaben des Gesetzes“) schon eine Garantie für das Verständnis seines Inhalts („Geist des Gesetzes“) in der Hand.

1.13. Sprachgeschichtliche Befunde und Hintergründe

In der neueren Geschichte der deutschen Sprache können zwei Entwicklungsphasen des deutschen Satzbaus, vor allem in der Literatur-, Wissenschafts- und Öffentlichkeitssprache, als nachgewiesen gelten:

- Vom Humanismus bis zur Aufklärung: Ausbildung des Systems von Satzgefügen mit relativ deutlichen semantischen Fügemiteln (Konjunktionen, Konjunkionaladverbien), also der explizite hypotaktische Satzbaustil, der in seinen extremen Auswüchsen als deutscher „Schachtelsatzstil“ berüchtigt war.
- Von der Aufklärung bis zur Gegenwart: Stärkere Ausnutzung der komprimierenden Satzbauweise durch Nominalisierungen, Attribuierungen und Zusammensetzungen, als Entwicklungstendenz vor allem seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute vorherrschend.

Statistische Untersuchungen dazu sind zunächst mit nur groben, quantitativen Kriterien unternommen worden, mit denen diese Entwicklung nur indirekt nachgewiesen werden konnte. Untersuchungen von Hans Eggers über die Satzlänge (nach der Zahl der Wörter) aus wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen und journalistischen Texten seit Mitte des 18. Jahrhunderts haben ergeben:

„Die heutige Schriftsprache verwendet selbst in Textsorten, in denen schwierige Gedankengänge abzuhandeln sind, kürzere Sätze als dies vor 150 bis 200 Jahren der Fall war [...]. Besonders eindeutig ist das Übergewicht verhältnismäßig kurzer Sätze bei den modernen Journalisten“ (Eggers 1973, 36 f.).

Unabhängig von Eggers hat Kurt Möslein für die Entwicklung deutscher wissenschaftlich-technischer Fachsprache ähnliche Ergebnisse erzielt; Satzlänge nach Wörtern pro Satz:

1770	1800	1850	1900	1940	1960
24,5	25,5	32,0	23,6	19,6	19,9